

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik und Kreativität, B.Mus.
Hochschule: Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Prüfungssystem" i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"):

Das Gutachtergremium hat die o.g. Kriterien als "erfüllt" bewertet.

Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 28, kommt es "zu Modulteilprüfungen in nahezu allen Modulen, die sich laut Selbstbericht und nach Aussage der Studierenden aber positiv darstellen lassen". Auf Seite 29 im Akkreditierungsbericht steht außerdem, dass die Bedingungen in den Studiengängen „Musik und Kreativität“ explizit von den Studierenden gelobt werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

§ 12 Abs. 4 StudakVO (inkl. Begründung) regelt, dass sich Prüfungen auf das Modul - und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen - beziehen müssen und kompetenzorientiert auszugestaltet sind. Das Konzept des modulbezogenen Prüfens hängt auch mit dem Aspekt der Studierbarkeit zusammen - einschlägig ist hier § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 StudakVO (inkl. Begründung): Zur Gewährleistung einer adäquaten Prüfungsdichte und -organisation sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung demnach in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zwar handelt es sich hierbei um eine Soll-Regelung, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann - In diesem Fall muss dann jedoch sichergestellt sein, dass eine Abweichung von dieser Soll-Regelung a) die Prüfungsbelastung nicht über Gebühr strapaziert und damit die Studierbarkeit gefährdet und b) die Anforderungen an das Prüfungssystem und das kompetenzorientierte Prüfen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO nicht unterminiert - demnach bedarf es für solche Abweichungen einer didaktischen Begründung pro jeweiligem Modul.

Im vorliegenden Fall scheint es dem Akkreditierungsrat so, dass sich die Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang eher auf konkrete Lehrveranstaltungen, denn auf die übergeordneten Module beziehen. Beispielhaft seien hier das Modul Musikpraxis 2 genannt, für das zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben werden und welches für 6 Lehrveranstaltungen im Modul, sechs Modulteilprüfungen fordert. (vgl. Anlage 1, Ordnungen, Musik und Kreativität (Bachelor of Music), Modulbeschreibungen) Der Akkreditierungsbericht, Seite 30, geht zwar kurz - wie oben geschildert - auf diesen Umstand ein, weist jedoch keine Ausführungen auf, die Aufschluss darüber geben, inwiefern der Einsatz von Modulteilprüfungen auch didaktisch notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen und damit den Anforderungen des § 12 Abs. 4 StudakVO Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage dahingehend, dass die Hochschule aus didaktischer Sicht begründen muss, inwiefern die Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Ehemals Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Prüfungssystem" i. V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die

nachfolgende Auflage vorgesehen: "Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogenen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom November 2023 hat die Hochschule die Konzeption der Modulteilprüfungen didaktisch untermauert und dargestellt, dass diese zu einem gelingenden Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Modul beitragen.

Des Weiteren argumentiert die Hochschule, dass durch die Einführung des Campus Management Systems (CMS), das für die Musikhochschule zum SoSe 2024 den Wandel von analogen Verwaltungsprozessen hin zu digitalen Strukturen und Prozessen vollziehen wird, strukturelle Probleme entstanden wären, die die bereits eingeschriebenen Studierenden dauerhaft belastet hätten (insbesondere durch erhebliche Benachteiligung im Studienverlauf). Die Musikhochschule hätte daher die Entscheidung getroffen, das strukturell nicht ideale, didaktisch gleichwohl begründete Modell der Modulteilprüfungen fortzuschreiben.

Der Akkreditierungsrat sieht die didaktische Begründung für die Verwendung von Modulteilprüfungen als hinreichend an, möchte aber zum Ausdruck bringen, dass rein studienorganisatorische Vorgänge – wie die Einführung des Campus Management Systems (CMS) – nicht Einfluss auf die Auswahl von Prüfungsformen haben sollten.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Entwurfsfassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music - Musik und Kreativität und die Entwurfsfassung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung, Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

